

Richtlinie für das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim (Amtsblattrichtlinie)

beschlossen von der Gemeinschaftsversammlung am 3.03.2009

I. Zweckbestimmung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über die Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim nach der Satzung über die amtlichen Bekanntmachungen vom 10. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
3. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

II. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss

1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim. Es führt die Bezeichnung „Schlotheimer Kurier“.
2. Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen und die Rubrik „Kurierinfo“) ist der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft oder sein Stellvertreter im Amt. Die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt.
4. Die Verantwortung für den Anzeigenteil sowie die Rubrik „Kurierinfo“ liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag bzw. dessen Beauftragten.
5. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.
6. Alle Beiträge, die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sind beim Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim (Amtsblattredaktion) einzureichen. Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 14.00 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Redaktionsschluss automatisch auf den davor liegenden Werktag vorgezogen; sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Verspätet eingegangene oder unleserliche Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.
7. Texte und Bilder sollen der Redaktion nach Möglichkeit in digitaler Form per E-Mail zur Verfügung gestellt werden (Presse@vgschlotheim.thueringen.de).

III. Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Alle Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Redaktion und nur bei besonderen Anlässen möglich. Die Veröffentlichungen sollen sich auf das Notwendige beschränken.
2. Nicht veröffentlicht werden:
 - Beiträge, die
 1. Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinden und ihrer Organe, Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen
 2. gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
 3. gegen die guten Sitten verstoßen
 4. gegen die Interessen der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim verstoßen
 5. anonyme Schriftsätze
 6. Leserbriefe mit Äußerungen polemischen und tendenziösen Inhalts gegen Personen und Personengruppen oder Behörden
 7. Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht in der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim haben, es sein denn, die Veröffentlichungen haben einen örtlichen Bezug
 8. Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim stattfinden und auch keinen direkten Bezug zur Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim haben
 9. gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil
3. Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser, die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird und eine Telefonnummer, unter der der Verfasser tagsüber erreichbar ist, angegeben sein. Die Beiträge sollten knapp und sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein. Im Bedarfsfall behält sich die Redaktion vor, die Beiträge sinngemäß zu kürzen oder in Fortsetzung zu veröffentlichen. In diesem Fall erfolgt eine Benachrichtigung des Verfassers. Der Umfang der Amtsblattbeiträge kann durch die Amtsblattredaktion aus sachlichen Gründen beschränkt werden.

Die Gestaltung, Satz, Layout sowie die Formatgröße und Auswahl der Bilder des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird von der Redaktion bestimmt.

4. Selbst gestaltete Beiträge können nur Verwendung finden, wenn die Vorlage für einen Abdruck geeignet ist. Handgeschriebene oder gemalte Vorlagen werden nur reproduziert, wenn sie sich ins Erscheinungsbild des Amtsblattes einfügen.

IV. Inhalt

In das Amtsblatt werden unter den folgenden Rubriken aufgenommen (die Einrichtung zusätzlicher Rubriken sowie die Abschaffung oder Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung ist jederzeit möglich):

1. Titelseite:

Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen von Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden und ihrer Einrichtungen zur Verfügung. Aus besonderem Anlass kann den örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Die Veröffentlichung muss auf jeden Fall einen örtlichen Bezug haben.

Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf zur Verfügung Stellung der Titelseite besteht nicht.

2. Wichtiges auf einen Blick

- Sprechzeiten der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltung, der Trink- und Abwasserverbände sowie die entsprechenden Kontaktdaten
- Notrufe, Ärzte, Apotheken, Notruf-Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst sowie für den Fall von Wasserschäden, Umweltschäden und Stromstörung
- Öffnungszeiten der öffentlichen Einrichtungen
- Veranstaltungskalender

In jeder Ausgabe des Schlotheimer Kuriers erscheint ein chronologischer Veranstaltungskalender, in dem für einen Zeitraum von 3 Monaten, ab Erscheinungsdatum des Amtsblatt, alle öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinden, der örtlichen Vereine und Organisationen veröffentlicht werden, sofern diese rechtzeitig vor Redaktionsschluss schriftlich eingereicht werden.

Die Angaben beschränken sich auf:

- Veranstaltungsdatum
- Uhrzeit
- Art der Veranstaltung
- Veranstaltungsort/Veranstalter
- Bereitschaftsdienste der Ärzte und Apotheken für den Zeitraum einer Woche (ab Erscheinungstag).
- Gratulationen

In jeder Ausgabe werden die Altersjubilare ab 65 Jahren jeweils für den Zeitraum einer Woche (ab Samstag der Erscheinungswoche) veröffentlicht, sofern keine Auskunftssperre im Einwohnermeldeamt erfolgt ist.

Soweit im Heiratsregister des Standesamt Schlotheim hinterlegt bzw. bei ausdrücklichem Wunsch der Jubilare werden die Hochzeitsjubiläen Goldene Hochzeit; Diamantene Hochzeit; eiserne Hochzeit; Gnadenhochzeit etc. veröffentlicht.

3. Amtlicher Teil

Dazu gehören die amtlichen Bekanntmachungen, amtlichen Mitteilungen der Gemeinden und anderer Behörden, Bekanntgabe von Rechtsvorschriften, Satzungen, Beschlüsse und öffentliche Bekanntmachungen.

4. Nichtamtlicher Teil

- a) aus der Verwaltung
 - Mitteilungen der Verwaltung
- b) Schulen und Soziale Einrichtungen

Die Schulen mit Sitz in der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim haben die Möglichkeit über schulische Aktivitäten zu berichten, schulische Mitteilungen zu veröffentlichen, über das Schulgeschehen zu informieren und kurze Berichte zu veröffentlichen. Aufgenommen werden nur Beiträge die von der Schulleitung oder anderen Verfassern im Einvernehmen mit der Schulleitung zur Unterrichtung der Allgemeinheit gefertigt wurden.

Elternbeiräte haben in Abstimmung mit der Verwaltungsgemeinschaft (Amtsblattredaktion) die Möglichkeit auf schulbezogene Veranstaltungen hinzuweisen. Das gleiche gilt für Kindergärten.

Veröffentlichungen der örtlichen Sozialen Einrichtungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugend-, Senioren- und Sozialarbeit haben die Möglichkeit über

Aktivitäten zu informieren und auf Veranstaltungen hinzuweisen, Umfang und Gestaltung ist mit der Amtsblattredaktion abzustimmen.

c) Vereine und Verbände

Unter der Rubrik „Vereine“ werden Beiträge der ortsansässigen Vereine und vereinsähnlichen Institutionen veröffentlicht. Sie können auf Veranstaltungen hinweisen und kurze erläuternde Texte zu Vereinsaktivitäten veröffentlichen. Die redaktionelle Verantwortung haben die Vereine.

d) Kirchliche Nachrichten

Die in den Gemeinden bestehenden Kirchen und Religionsgemeinschaften haben die Möglichkeit auf Gottesdienste, Veranstaltungen und Aktivitäten hinzuweisen. Der örtliche Bezug muss bei den Veranstaltungen gegeben sein.

e) Parteien und Wählergruppen

Zugelassenen Parteien, die durch eine Organisation in den Gemeinden vertreten sind und in den Gemeinderäten vertretene Wählervereinigungen, Gruppierungen und Parteien haben die Möglichkeit, auf örtliche Veranstaltungen mit kurzem erläuterndem Text hinzuweisen.

Berichte und politische Meinungsäußerungen sind nicht möglich.

Bei Wahlen dürfen in der Ausgabe vor dem Wahltag keine Mitteilungen veröffentlicht werden.

f) Interessantes

- Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, die von allgemeinem bzw. öffentlichem Interesse sind, die inhaltlich jedoch nicht einer anderen Rubrik zugeordnet werden können
- Informationen aus Nachbargemeinden
- Verloren/Gefunden

5. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Kurierinfo

Die Veröffentlichungen unter der Rubrik „Kurierinfo“ werden durch die „Werbeagentur Bergemann“ gestaltet. Der Verlag Linus Wittich schließt hierzu einen separaten Vertrag mit der Agentur Bergemann.

Veröffentlicht werden:

- Berichte der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim und deren Mitgliedsgemeinden über besondere Veranstaltungen, Aktionen, Projekte etc.
- Über privatwirtschaftliche Unternehmen wird im redaktionellen Teil unter „Kurierinfo“ berichtet, wenn es sich um die Neueröffnung, eine Geschäftsübernahme, eine bedeutsame Betriebserweiterung oder das Jubiläum (25, 50, 75, 100 Jahre etc.) eines Betriebes handelt. Das Unternehmen muss bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Veröffentlichung ausdrücklich wünschen. Werbung für wirtschaftliche Unternehmen bleibt dem Anzeigenteil vorbehalten.
- Wissenswertes, Höhepunkte und auch Kritisches aus dem Lebensalltag in den Gemeinden

Die Veröffentlichungen im Kurierteil dürfen keinen „den Gemeindefrieden störenden Charakter“ haben und auch nicht gegen die guten Sitten und die Gemeindeinteressen verstoßen. Auseinandersetzungen dürfen im Amtsblatt nicht stattfinden.

Leserbriefe werden nur mit der vollständigen Anschrift des Absenders abgedruckt. Ein örtlicher Bezug muss gegeben sein und der Verfasser muss in der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim wohnhaft sein. Leserbriefe können mit einer Stellungnahme der Verwaltung bzw. dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinden versehen werden. Insbesondere, wenn zu einem Thema bereits eine Anzahl gleich- oder ähnlich lautender Briefe oder mehrfach kontroverse Meinungen veröffentlicht worden sind, kann der Abdruck weiterer Leserbriefe zu diesem Thema abgelehnt werden.

Die redaktionelle Verantwortung hat die Werbeagentur Bergemann, Mittelstraße 14, 99994 Schlotheim

7. Anzeigen

Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen sowie Wahlanzeigen etc.) sind direkt beim Verlag bzw. den jeweils Beauftragten einzureichen. Sie dürfen nicht gesetzwidrig oder strafbaren Inhalts sein bzw. nicht gegen die Interessen der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim und deren Mitgliedsgemeinden verstoßen.

Anzeigen politischer Parteien und Wählergruppen, die nicht mit einer Wahl in Verbindung stehen, sind nicht zugelassen. In der Woche vor einem Wahltag werden Wahlanzeigen nicht veröffentlicht.

Für den Inhalt nicht gewerblicher Anzeigen gelten die Grundsätze für die Veröffentlichung redaktioneller Beiträge (Abschnitt III) entsprechend. Es ist insbesondere unzulässig, Texte die wegen ihres Inhalts von einer Veröffentlichung im nicht amtlichen Teil ausgeschlossen sind, in Form von Anzeigen zu veröffentlichen.

Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages. Dieser entscheidet auch über Annahme und Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieser Richtlinie. Bei der Ablehnung von Anzeigen ist der Inserent unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Inkrafttreten

Die Amtsblattrichtlinie tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Schlotheim, den 03.03.2009

Hoffmann
Vorsitzender der VG Schlotheim